

# RS UVS Steiermark 1999/12/23 30.15-96/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1999

## Rechtssatz

Werden Plakate für eine Veranstaltung auf Standorten aufgestellt, die nach der mediengesetzlichen Verordnung hierfür nicht vorgesehen sind, liegt eine Übertretung nach § 48 Mediengesetz iVm der betreffenden Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auch dann vor, wenn die Aufstellung der Plakate der Gemeinde angezeigt wurde und von dieser nach § 33 Abs 6 Stmk BauG nicht untersagt worden ist. Aus dem Kumulationsprinzip des § 22 VStG folgt, dass die Genehmigung der Baubehörde einen Verstoß gegen andere Vorschriften nicht ausschließt. So ist die Bezirkshauptmannschaft als Ordnungsgeber nach § 48 MedienG nicht an jene Aufstellungsorte für Plakate gebunden, die die jeweiligen Gemeinden nach den Bauvorschriften (nach allenfalls anderen Kriterien) als zulässig beurteilen (müssen). Ein Gewerbetreibender ist verpflichtet, sich über die für seine Gewerbeausübung maßgeblichen Rechtsvorschriften zu

erkundigen.

## Schlagworte

Plakate Aufstellungsort Zulässigkeit Übereinstimmung Kumulation Erkundigungspflicht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)